



**- Jugendhilfeausschuss -
- 17. Wahlperiode -**

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Protokoll

über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.05.2019

Anwesend:

Herr Dr. med. Ludger Kampsen (Vorsitzender)
Herr Thorben Andres
Herr Heiko Bertelt (Grundmandat)
Herr Robert Blömer
Herr Stephan F. Blömer (Grundmandat)
Frau Astrid Brokamp (Beratendes Mitglied;
Gleichstellungsbeauftragte)
Herr Niklas Droste
Frau Claudia Grabber
Herr Josef Hilgefort (Landescaritasverband)
Herr Herbert Kucklick (Beratendes Mitglied)
Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied;
Kreisjugendpfleger)
Herr Berthold Möller-Hagemeier
Frau Margret Reiners-Homann (Diakonisches
Werk)
Herr Matthias Warnking (stellv. Vorsitzender)

ab 17:21 Uhr

Hinzugezogen:

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

Anwesend:

Herr Herbert Winkel (Landrat)

Entschuldigt:

Herr Dietmar Fangmann (Beratendes Mitglied;
Landescaritasverband)

Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied;
Bischöflich Münster. Offizialat)
Herr Josef Kruse
Herr Paul Trenkamp (Grundmandat)

Es fehlte:

Frau Antje Nasch
Herr Robin Pahl (Kreissportbund Vechta)
Herr Sebastian Ramnitz

Hinzugezogen:

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2018
5. Mitteilung des Landrates
6. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG
7. Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes über die Vollzeitpflege (647/2019)
8. Kindertagesstättenbedarfsplan 2018/19 (648/2019)
9. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; BDKJ Jugendförderwerk Vechta gemeinnützige GmbH (652/2019)
10. Kooperation zur Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung (649/2019)
11. Schulabsentismus (650/2019)

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Ludger Kampsen, eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2018

Die Niederschrift über die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2018 wird einstimmig genehmigt.

5. Mitteilung des Landrates

./.

6. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG

Da Herr Pahl nicht anwesend ist, entfällt der Tagesordnungspunkt

7. Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes über die Vollzeitpflege (647/2019)

Herr Kucklick berichtet, dass der Nds. Landesrechnungshof im Jahre 2018 bei 10 niedersächsischen Kommunen sowohl als Jugendhilfe- als auch als Sozialhilfeträger eine vergleichende überörtliche Prüfung der Pflegekinderhilfe nach dem SGB VIII und SGB XII durchgeführt habe. Er komme dabei zu dem Ergebnis, dass, obwohl in den geprüften Kommunen insgesamt mehr Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien als in Heimen untergebracht gewesen seien, die Aufwendungen für die Heimunterbringungen deutlich über den Kosten für Pflegeeltern gelegen hätten. Es sei festgestellt worden, dass die Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung in Pflegefamilien deutlich geringer gewesen sei als derer in vollstationären Einrichtungen. Es werde empfohlen, hier Konzepte und Angebote zu schaffen, um Pflegeeltern zu qualifizieren und zu motivieren, auch behinderte Kinder aufzunehmen.

Im Landkreis Vechta sei der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Akquise, Beratung von Pflegefamilien betraut. Obwohl anders als in Großstädten aktuell noch Pflegefamilien gefunden würden, arbeite die Verwaltung gemeinsam mit dem SkF aktuell an einem Konzept, um die Betreuung von Pflegekindern attraktiver zu gestalten. So könnten langfristig Unterbringungen in stationären Einrichtungen vermieden werden.

Der Landesrechnungshof rege an, die Aufgaben und Verfahren im Pflegekinderwesen wegen der eng ineinander greifenden Zuständigkeiten klar abzustimmen, was sowohl bei Fallübernahmen als auch bei eigenen "Fällen" des Sozialamtes gelte. In schriftlichen Handlungsleitfäden sollten Federführung, Fallführung und gemeinsame Planungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, sowie die finanziellen Leistungen an Pflegeeltern abgestimmt werden. Das Jugendamt und Sozialamt des Landkreises Vechta hätten die Prüfungsergebnisse gemeinsam erörtert hätten.

Herr Kucklick berichtet, dass das Jugendamt und Sozialamt des Landkreises Vechta die Prüfungsergebnisse gemeinsam erörtert. Die Prüfungsmittelungen würden nach Bekanntgabe im Kreistag an 7 Werktagen ausgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

8. Kindertagesstättenbedarfsplan 2018/19 (648/2019)

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 1) stellt Frau Riemann-Wulf die Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Vechta für 2018/2019 vor.

Frau Riemann-Wulf erklärt, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet seien, das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten und in sogenannten Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plät-

zen in diesen Einrichtungen für die nächsten 6 Jahre festzusetzen. Die Bedarfszahlen seien jährlich fortzuschreiben.

Im letzten Jahr habe der Landkreis Vechta die Firma biregio mit der Erstellung des Kindertagesstättenbedarfsplanes beauftragt. Für den Kindertagesstättenbedarfsplan 2018/2019 sei biregio erneut mit der Fortschreibung und Überprüfung der prognostizierten Entwicklung der Kindertagesstätten beauftragt worden. Ziel sei es, der Politik zu ermöglichen, klare und einmütige Entscheidungen zu fällen, um eine sichere, stabile, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Eltern im Landkreis Vechta mit zukunftsfähigen Betreuungsangeboten zu erreichen.

Anhand der Alterspyramide stellt Frau Riemann-Wulf eine nur geringe Überalterung, eine hohe Zahl an Babyboomern (50 - 60 Jahre) und einen schwach ausgeprägten "Pillenknicke" (Alter um die 40 Jahre) dar. Eine im Vergleich zum Land Niedersachsen hohe Anzahl von Jungeltern und eine hohe Fertilitätsquote führe dazu, dass sich aus der Demografie eine Stabilisierung bzw. ein leichter Anstieg der Geburtenzahlen ergebe. Das gegenwärtige Durchschnittsalter der Bevölkerung vor Ort betrage 40,3 Jahre, im Land Niedersachsen 44,0 Jahre. Der Männeranteil vor Ort liege bei 50,7 % und im Land bei 49,4 %.

Der Blick auf die Bevölkerungsentwicklung vor Ort zeige, dass sich im Landkreis Vechta die Wohnbevölkerung seit 2000 um 14.106 Personen von 126.434 auf 140.540 Einwohner verändert habe. Mit einer Zunahme um 11,2 % liege die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Vechta deutlich oberhalb des Landesdurchschnitts von 0,5 %.

Frau Riemann-Wulf erläutert, dass zu den wichtigsten Komponenten für die Prognosen der Bevölkerungszahlen die Siedlungs- und Baulandkapazitäten zählten. Der Landkreis Vechta könne nach aktuellem Planungsstand mit der Fertigstellung und dem Bezug mittelfristig, bis zum Jahr 2024, von 4.139 und langfristig weiteren 3.520 Wohneinheiten rechnen.

Anhand einer weiteren Folie stellt Frau Riemann-Wulf die Prognose der Anzahl der Kinder und Geburtenraten dar. Diese sei immer wieder kleinen "Ausreißern" und nicht vorhersehbaren Ereignissen unterworfen, z. B. der Schließung oder Gründung von großen regionalen Arbeitgebern. Grundsätzlich zeigten die Graphiken steigende Geburtenzahlen. Bei den unter 3-Jährigen werde der Bedarf an Betreuungsplätzen sukzessive weiter ansteigen, bis er langfristig bei über 50 % bis 60% liege.

Bei einer Abdeckung von derzeit knapp unter 100 % und 3,5 Jahrgängen ergebe sich für die Altersgruppe von 3 - 6,5 Jahre ein Bedarf von 5.639 Plätzen bis zum Jahre 2025. Die Abdeckung der Versorgung durch Großtages-/Tagespflegeplätze habe biregio im Bedarfsplan mit einem mittleren kreisweiten, konstanten Wert aller Plätze für 0-3 Jährige bzw., für die 3- 6,5 Jährigen abdeckend festgelegt. Im Landkreis Vechta ergebe dies einen Wert von rd. 10 % für die Kinder U3 und Ü3. Anhand der ermittelten Jahrgangszahlen und der Versorgungsquoten im Bereich der Kinder U3 und Ü3 habe biregio Soll-Zahlen (=Bedarfszahlen) ermittelt, die den Ist-Zahlen (Angebote der jeweiligen Kommune) gegenübergestellt worden seien.

Die Bilanz der vorgehaltenen und nachgefragten Plätze inklusive von Großtages-/Tagespflegeplätzen ergebe, dass im Jahre 2022 für 61 Kinder U3 Betreuungsplätze fehlten. Gleichzeitig würden bei den 3 - 6,5-Jährigen zur gleichen Zeit 244 Plätze fehlen. Dies wären bei einer Gruppengröße von 25 Kindern insgesamt 9,7 Gruppen.

Im Jahre 2028 stünden für 430 Kinder unter 3 Jahre keine Plätze zur Verfügung,

entsprechend bei einer Gruppengröße von 15 Kindern insgesamt 28,7 Gruppen. Zusätzlich würden bei den 3 bis 6,5-jährigen Kindern 504 Plätze fehlen, entsprechend 20,2 Gruppen. Frau Riemann-Wulf weist darauf hin, dass, sofern die Großtages-/Tagespflegeplätze nicht ca. 10 % der Bedarfe abdecken könnten, die Bedarfe in den Kindertagesstätten noch weiter steigen würden.

Sodann stellt Frau Riemann-Wulf die aktuell vorhandenen Kindertagesstätten (inklusive der beschlossenen Maßnahmen) und deren spezifischen Gruppenkonstellationen vor. Von insgesamt 75 Einrichtungen würden ohne das schwer zu prognostizierende Angebot der Großtages- und Tagespflege, insgesamt 6.971 Plätze vorgehalten. Hiervon seien nur 4,6 % zum Abfragezeitraum nicht belegt. Das Angebot unterteile sich in 2.457 Plätze in Vor-/Nachmittagsgruppen, 1.931 Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten und in 877 Ganztagsplätze. Im Bereich der unter Dreijährigen stünden für 1.554 Kinder Krippenplätze und im Bereich der Schulkinder 152 Plätze in Horten zur Verfügung.

Bereits 2020 würden nach der Prognose unter Zugrundelegung einer Versorgungsquote im kreisweiten Mittel von aktuell 40 % bis 45 % 2.024 Plätze benötigt werden. Dies entspreche einer Bilanz von fehlenden 530 Plätzen, entsprechend 35,3 Gruppen á 15 Kinder. Bei einer ansteigenden Versorgungsquote von bis zu 50 % bis zum Jahr 2038 würden dann 186,3 Gruppen á 15 Kinder benötigt.

Für die Altersstufe der 3 - 6,5-Jährigen würden 2020 5.165 Betreuungsplätze vorgehalten. Bei einer Abdeckung von knapp 100 % wären 5.497 Plätze erforderlich, entsprechend einer Bilanz von -332 Plätzen. Im Jahre 2026 läge die Bilanz bei -458 und 2028 bei -623 Plätzen, ohne Berücksichtigung der Großtages- und Tagespflege.

Sodann stellt Frau Riemann-Wulf anhand von Graphiken den Anteil der Plätze nach Betreuungszeit und die Verteilung der Plätze in den Kindertagesstätten im Landkreis Vechta dar. Aktuell würden überwiegend Vor-/Nachmittagsbetreuungsplätze angefragt und angeboten. Der Anteil der Plätze für Kinder U3 liege in den Kommunen zwischen 15 % und 30 %, durchschnittlich bei landkreisweit 22 %. In weiteren Übersichten und Graphiken stellt Frau Riemann-Wulf die Anteile der Altersgruppe zwischen 0 - 6,5 Jahren an der Bevölkerung in den Kommunen und deren Anteil an den Kinderbetreuungsplätzen dar.

Abschließend erläutert Frau Riemann-Wulf die Angebote in der Großtagespflege und Kindertagespflege. Kreisweit würden in 25 Großtagespflegestellen 261 Kinder bei einem Platzangebot von 298 Plätzen betreut. Von den 298 Plätzen seien 10,7 % für Kinder über 3 Jahre und 89,3 % für Kinder unter 3 Jahre bestimmt. Weitere 150 Tagespflegepersonen würden in den eigenen Räumen oder im Haushalt der Eltern 549 Kinder betreuen, davon 284 Kinder unter 3 Jahre, 158 Kinder über 3 Jahre und 107 Schulkinder.

Als Fazit seiner Kindertagesstättenbedarfsplanung stelle das Institut biregio fest, dass sich die im Februar 2018 getroffene Prognose von durchschnittlich 1.600 Kindern bei den 0 - 3-Jährigen ab 2020 bestätige. In einigen Kommunen würden die prognostizierten Kinderzahlen sogar übertroffen. Hinsichtlich der Wohnbauentwicklung werde langfristig von einem etwas vorsichtigeren Effekt der Wohneinheiten bzw. des Zuzugseffektes ausgegangen, was sich jedoch nur in geringem Ausmaß auf den mittelfristigen Prognosezeitraum auswirke.

Im Einzelnen treffe biregio folgende Prognosen:

Die Zahl von durchschnittlich 1.800 Kindern werde erst Ende 2030 erreicht.

Bis 2020 bestehe ein Platzbedarf für 2.024 Kinder unter 3 Jahren (+ 1,1 % Abweichung zur Prognose Anfang 2018) und ein Bedarf für 5.497 Kinder über 3 Jahre (0,7 % Abweichung). Bis 2024 werde ein Platzbedarf für 2.394 Kinder unter 3 Jahren und für 5.572 Kinder über 3 Jahren prognostiziert. Bis 2029 werde der Bedarf für Kinder unter 3 Jahren nochmals auf 2.761 Plätze und für Kinder über 3 Jahre auf 5.899 Plätze steigen.

Perspektivisch würden dann 470 Plätze für Kinder U3 und 514 Plätze für Kinder über 3 Jahre fehlen. An die Kommunen stelle sich somit weiter die Anforderung, zusätzliche bedarfsgerechte Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu schaffen.

In der sich anschließenden Diskussion erörtern die Ausschussmitglieder die auch im Landkreis Vechta steigende Nachfrage nach Ganztagsbetreuungsplätzen. Es wird festgestellt, dass bei der Vergabe der Kinderbetreuungsplätzen die Bedarfe der Eltern im Hinblick auf eine Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

...

„Der Jugendhilfeausschuss stellt den im vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplan für 2018/19 ermittelten Bestand und Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen fest.“

9. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; BDKJ Jugendförderwerk Vechta gemeinnützige GmbH (652/2019)

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage und berichtet, dass die BDKJ Jugendförderwerk Vechta gemeinnützige GmbH beim Jugendamt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt habe.

Nach dieser Vorschrift könnten als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig seien,
- gemeinnützige Ziele verfolgten,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten ließen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande seien und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit böten.

Herr Kucklick erklärt, dass das Jugendförderwerk e. V. bis zum 31.03.2019 als Rechtsträger des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die inhaltliche und formelle Arbeit mit sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Kindern und

Jugendlichen verantwortlich gewesen sei. Seit 1983 seien durch Maßnahmen und individuelle Hilfen im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes junge Menschen unterstützt und gefördert worden.

Zum 01.04.2019 sei nun eine Rechtsformänderung vom eingetragenen Verein (e. V.) zur gemeinnützigen GmbH (gGmbH) erfolgt. Ziel der neuen gGmbH sei es, Angebote, Projekte und Maßnahmen der Jugendberufshilfe, insbesondere für sozial Benachteiligte und individuell Beeinträchtigte anzubieten. Zu den Hilfen zählten die Erarbeitung beruflicher und persönlicher Zukunftsperspektiven, die theoretische und praktische Arbeit in den Werkstätten und die Vermittlung in Betriebspraktika. Hierdurch sollten die Persönlichkeitsentwicklung und psychosoziale Stabilität der jungen Menschen gefördert werden, um ihnen möglichst viele Chancen einer betrieblichen Ausbildung zu ermöglichen.

Herr Kucklick fasst zusammen, dass damit nach Prüfung des Jugendamtes die Voraussetzungen nach § 75 SGB VIII erfüllt seien. Die Verwaltung empfehle, dem Antrag des BDKJ Jugendförderwerk Vechta gemeinnützige GmbH stattzugeben.

Nachdem Herr Hilgefert als Mitarbeiter des Landes-Caritasverbandes nicht an der Beratung teilgenommen hat, beschließt der Jugendhilfeausschuss sodann einstimmig:

„Die BDKJ Jugendförderwerk Vechta gGmbH wird als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt“.

10. Kooperation zur Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung (649/2019)

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 2) berichtet Herr Krause über die Kooperation zwischen „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe“. Er erklärt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 25 Abs. 3 Nds. Schulgesetz und § 81 SGB VIII verpflichtet seien, mit den Schulen sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation auswirke, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen zu arbeiten. Im Runderlass des Kultusministeriums vom 01.08.2017 - 25.6-84030 - seien die Aufgabenschwerpunkte der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung beschrieben, u. a. die Beratung von Schülerinnen und Schülern, Beratung der Lehrkräfte, pädagogische MitarbeiterInnen und Erziehungsberechtigten. Hinzu zähle die Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern. Die sozialpädagogischen Fachkräfte stellten die enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durch regelmäßigen Austausch sicher und machten bei Bedarf auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam. Grundlage für die Kooperation sei ein Orientierungsrahmen, in dem die Aufgaben und Formen der Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung geregelt seien.

Sodann geht Herr Krause kurz auf die Struktur des Kultusministeriums und die aktuelle personelle Besetzung der Schulen im Landkreis Vechta mit Schulsozialarbeitern ein. Insgesamt seien 40 Fachkräfte beschäftigt, wovon 20 vom Land angestellt seien.

Über die Zusammenarbeit mit den Schulen sei in Absprache zwischen der Landes-

schulbehörde und dem Landkreis Vechta der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung erarbeitet worden. Inhalt der Kooperationsvereinbarung sei die Regelung der Zusammenarbeit und die Festlegung verbindlicher Ansprechpartner. Es seien drei Arbeitsschwerpunkte bestimmt worden.

- Schulabsentismus
- Sucht-/Drogenprävention
- Kinderschutz.

Auf Anfrage erklärt Herr Krause, dass der erarbeitete Orientierungsrahmen nicht nur für die Schulsozialarbeiter im Landesdienst, sondern auch für die Schulsozialarbeiter in kommunaler Anstellung gelte. Er sei jedoch nicht verpflichtend. Die Landesbediensteten unterlägen der Fach- und Dienstaufsicht der Schulleiter, die der Landesschulbehörde unterstellt seien.

Am Beispiel der Drogenprävention erklärt Herr Krause, dass sowohl Schule als auch der Jugendschutz aufgefordert seien, gemeinsam Konzepte und Maßnahmen zu erarbeiten und diese umzusetzen.

Herr Warnking begrüßt die Kooperation mit den Schulsozialarbeitern und die Koordination der Zusammenarbeit sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung mit der Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

11. Schulabsentismus (650/2019)

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 3) stellt Herr Krause das Konzept zum Umgang mit schulverweigerndem Verhalten im Landkreis Vechta vor.

Er berichtet, dass sich die Anzahl von Schulabsentisten im Kinder- und Jugendalter im Landkreis Vechta von 137 Fällen im Jahre 2012 auf 338 im Jahre 2017 drastisch erhöht habe. In der Stadt Vechta sei die Anzahl von 108 im Jahre 2012 auf zunächst 62 im Jahre 2013 gesunken, doch inzwischen ebenfalls auf 169 Fälle in 2017 gestiegen. Quelle für die Zahlen seien Schulversäumnisanzeigen als auch die daraus resultierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren. Von den gesamten Ordnungswidrigkeitsverfahren in der Jugendgerichtshilfe nehme die Anzahl der jungen Menschen, bei denen durch einen richterlichen Beschluss die Schulversäumnisse mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet würden, nach Einschätzung der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe nahezu 95 % ein. Da kein abgestimmtes Meldeverfahren der Schulen vorgegeben sei, lägen keine verwertbaren Vergleichszahlen aus Nachbarkreisen vor.

Zur Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes bzw. Handlungsleitfadens zum Umgang mit schulverweigerndem Verhalten sei daher ein Kooperationsverbund mit Vertretern des Landkreises, der Schule, des Amtsgerichtes, der Polizei, der Erziehungsberatungsstelle, Agentur für Arbeit (Jobcenter) und dem Netzwerk Jugendsozialarbeit geschlossen worden. Ein erstes Austauschtreffen habe am 04.04.2019 stattgefunden.

Die erarbeitete Handlungsempfehlung beinhalte neben allgemeinen Regelungen die einschlägigen Rechtsgrundlagen, beginnend mit der Information bei Aufnahme in die Schule (§ 63 NSchG, Abs. 3.3.2.1), das erste unentschuldigtes Fehlen (§ 63 NSchG, Abs. 3.3.2.2) und die Fortsetzung des unentschuldigtes Fehlens (§ 63 NSchG, Abs. 3.3.2.3 und Abs. 3.3.2.4).

Sodann stellt Herr Krause das künftige Meldeverfahren bei Schulabsentismus vor, das beginnend bei der Anwesenheitskontrolle im Unterricht zu Maßnahmen im Rahmen des Jugend-Familienrechts mündet. Nachdem die Schule neben der Einleitung von pädagogischen Interventionsmaßnahmen eine Meldung an das Jugendamt und die Bußgeldstelle gesendet habe, setze bei Schülern und Schülerinnen ab 14 Jahre künftig ein zusätzliches Case-Management des Pro-Aktiv-Centers (PACE) ein. Ab dem 10. unentschuldigtes Fehltag würden im Rahmen einer Fallkonferenz gemeinsam mit PACE, Jugendamt, Schule und Eltern geprüft, welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden könnten. Spätestens ab dem 15. unentschuldigtes Fehltag werde dann eine Überprüfung eingeleitet, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliege. Grundlage hierfür sei das Verfahren zum "Kinderschutz", welches Bestandteil der Vereinbarung zwischen Landkreis und den Schulen sei.

Um die geschilderten Abläufe zu koordinieren sei beim Landkreis eine Koordinierungsstelle eingerichtet worden, die in jedem Fall von schulverweigerndem Verhalten eine Art Clearing durchführe. Ziel sei es, beim Abarbeiten der Fälle, gleiche Maßstäbe und Verfahrensschritte einzuleiten, um dann gemeinsam mit den zuständigen Stellen individuelle Lösungen zu entwickeln.

Auf die Frage, aus welchem Grund Kinder und Jugendliche die Schule schwänzten, erläutert Herr Krause, dass diesem Verhalten vielfältige Ursachen zugrunde liegen könnten, z. B. fehlende Einsicht in die Notwendigkeit des Lernens, Schulangst, Mobbing, Leistungsdruck bis hin zum Nutzen billigerer Flüge vor Urlaubsbeginn. Oftmals stünden Eltern und die Schule der Schulverweigerung hilflos gegenüber.

Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass es bezüglich schulverweigerndem Verhaltens keine schnellen Lösungen geben werde. Auch Möglichkeiten alternativer Schulpflichterfüllung durch außerschulische Lernorte seien zu diskutieren. Das Verhängen von Bußgeldern allein sei nicht zielführend.

Hierzu erklärt Herr Krause, dass dennoch gemeinsam mit der Stadt Vechta der vorliegende Bußgeldkatalog überarbeitet werden solle. Wenn alle Maßnahmen erfolglos geblieben seien, sei das Bußgeld das letzte Mittel.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

Vechta, 15.05.2019

Winkel
Landrat

Riemann-Wulf
Protokollführer/-in